

# Ergänzende Bedingungen der Grundversorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der SWK ENERGIE GmbH

Ergänzende Bedingungen, gültig ab dem 1.6.2026; zugleich treten die bisherigen Ergänzenden Bedingungen außer Kraft. Die SWK ENERGIE GmbH, im folgenden SWK ENERGIE genannt, stellt zu den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391 ff.) sowie die hierzu gültigen ergänzenden Bedingungen der SWK ENERGIE, Elektrizität zu nachstehenden Bestimmungen und Preisen zur Verfügung:

## Zusammensetzung des Stromentgeltes

Für die vom Kunden für seine Anlage zu den Allgemeinen Preisen bezogene elektrische Energie (Strombezug) vergütet der Kunde der SWK ENERGIE ein Stromentgelt, das sich zusammensetzt aus

- **dem Arbeitsentgelt**, berechnet aus der vom Kunden bezogenen elektrischen Arbeit (Ziffer 1.1), ggf. gesondert für die Schwachlastarbeit (Ziffer 2.3);
- **dem Grundpreisentgelt**, berechnet für die Bedarfsart des Kunden und beinhaltet den Verrechnungspreis für einen Zähler (Ziffer 1.2);
- **dem Verrechnungsentgelt**, für Messung, Abrechnung und Inkasso, nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen (Ziffer 1.3). Es wird berechnet für zusätzliche Zähler bzw. ergänzende Messeinrichtungen.

Das Stromentgelt erhöht sich um die **Umsatzsteuer** in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

## 1. Allgemeine Preise

### 1.1 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt wird errechnet aus der im Abrechnungsjahr bezogenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden (kWh) mal dem Verbrauchspreis (in Cent/kWh) beim Allgemeinen Preis. Verbrauchs- bzw. Arbeitspreis ergeben sich aus dem Preisblatt. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler gemessen und angezeigt.

### 1.2 Grundpreisentgelt

Das Grundpreisentgelt ergibt sich für jede Bedarfsart (Ziffer 3) gemäß Preisblatt (in EUR/Jahr) und beinhaltet das Verrechnungsentgelt für einen Zähler.

### 1.3 Verrechnungsentgelt

Das Verrechnungsentgelt für Messung, Abrechnung und Inkasso ergibt sich nach Art und Umfang der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt. Es wird berechnet für zusätzliche Zähler bzw. ergänzende Messeinrichtungen. Sollte der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, dann verringern sich die entsprechenden Verrechnungspreise um die von dem örtlichen Verteilnetzbetreiber veröffentlichten Kosten für dieselben Dienstleistungen.

### 1.4 Messeinrichtungen

Der zuständige Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen, sowie, soweit erforderlich, Steuerungseinrichtungen. Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt nach § 55 MsbG. Der Kunde hat dem grundzuständigen Messstellenbetreiber sowie seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des grundzuständigen Messstellenbetreibers erforderlich ist. Die Benachrichtigung hat 14 Tage vor dem Betretungstermin zu erfolgen.

Bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen hat der Messstellenbetreiber dem Kunden auf Verlangen Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.

## 2. Schwachlastregelung

Auf Verlangen des Kunden wird zusätzlich die Schwachlastregelung mit folgenden Bestimmungen angewandt:

**2.1** Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden von 00.30 Uhr bis 06.30 Uhr; sie ist von der SWK ENERGIE nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihr mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

**2.2** Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit („Schwachlastarbeit“) wird durch einen Zweitarifzähler gemessen und gesondert angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in

der Regel durch Rundsteuerung; Schaltuhren werden nicht auf Sommerzeit umgestellt.

**2.3** Das Entgelt für die Schwachlastarbeit („Schwachlastentgelt“) wird errechnet aus der Schwachlastarbeit im Abrechnungsjahr (kWh) mal dem Schwachlast Arbeitspreis gemäß Preisblatt (in Cent/kWh).

**2.4** Das Verrechnungsentgelt ergibt sich aus den Verrechnungspreisen gemäß Preisblatt.

**2.5** Diese Schwachlastregelung gilt nicht für den Strombezug von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung, mit Ausnahme von gemäß Ziffer 4 betriebenen Wärmepumpen.

## 3. Bedarfsarten

### 3.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z.B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht gewerblich genutzte Waschanlagen, Schwimmbäder, Garagen u. dgl.).

### 3.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden, einschließlich des zugehörigen, über denselben Zähler versorgten Haushaltes des Landwirtes. Ziffer 3.1, dritter Satz, gilt entsprechend.

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäfferei, die Saatzucht und der Pilzanbau.

### 3.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Bedarf an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

### 3.4 Mehrere Bedarfsarten (gemischter Bedarf)

**3.4.1** Werden über die Anlage des Kunden mehrere, räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen.

**3.4.2** Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt eine Bedarfsart eindeutig (d.h. 3/4 des Strombezuges oder mehr) und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

**3.4.3** Ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar und überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig, wird der Strombezug wie folgt auf die Bedarfsarten aufgeteilt:

(1) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit Haushaltsbedarf werden dem Haushaltsbedarf ein Strombezug von 50% des gesamten Strombezuges, maximal 4.000 kWh/Jahr, zugerechnet.

(2) Bei Anlagen mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf sowie mit landwirtschaftlichem Bedarf werden dem landwirtschaftlichen Bedarf ein Strombezug von 50% des gesamten Strombezuges, maximal 7.000 kWh/Jahr, zugerechnet.

Die übrige elektrische Arbeit und ggf. die übrigen Leistungswerte werden dem gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf zugerechnet.

Ist der Kunde mit dieser Aufteilung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung der Bedarfsarten verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

## 4. Wärmepumpen u. andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

**4.1** Bei Wärmepumpen in bivalent alternativ betriebenen Heizungsanlagen (Raumwärmebedarf wird während der Unterbrechungszeiten durch eine nicht elektrische Raumheizung gedeckt) darf der

Strombezug der Wärmepumpen bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

**4.2** Bei Wärmepumpen, die monovalent betrieben werden (Raumwärmebedarf wird allein durch die Wärmepumpe gedeckt) oder die bivalent parallel zu einer nicht elektrischen Raumheizung betrieben werden, darf der Strombezug der Wärmepumpen nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander und insgesamt nicht länger als 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden unterbrochen werden; dabei darf die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit sein.

## 5. Abrechnung und Mitteilungspflichten

**5.1** Die Einzelheiten der Strombezugsfeststellung und der Rechnungserteilung sind in der StromGVV und in den Ergänzenden Bestimmungen der SWK ENERGIE geregelt.

**5.2** Weicht das Abrechnungsjahr aus von der SWK ENERGIE zu vertretenden Gründen (z.B. Änderung des Ableseturnusses, Preisänderungen u. dgl.) von 365 Tagen bzw. in Schaltjahren von 366 Tagen ab oder verkürzt es sich infolge Wechsels des Kunden, so werden das Grundpreisentgelt sowie das Verrechnungsentgelt zeitanteilig ermäßigt bzw. erhöht in Rechnung gestellt.

**5.3** Der Kunde ist verpflichtet, der SWK ENERGIE seine Bedarfsart und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

**5.4** Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Die SWK ENERGIE erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

Auf gesonderte textliche Anforderung durch den Kunden stellt SWK ENERGIE einmal jährlich die Rechnung unentgeltlich in Papierform zu. Auf Wunsch des Kunden wird der Stromverbrauch von der SWK ENERGIE monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der SWK ENERGIE nach Maßgabe der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.3 eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

**5.4.1** Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

**5.4.2** Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWK ENERGIE vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

**5.4.3** Die SWK ENERGIE wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

**5.5** Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen.

## 6. Zahlungsverzug, Inkasso, Sonstige Kosten, Kosten für unterjährige Abrechnung

**6.1** Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werden die Einstellung der Belieferung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

	netto	brutto
Mahnung * bis zu	2,50 Euro	2,50 Euro
Vergebliche Anfahrt Unterbrechung *	50,00 Euro	50,00 Euro
Sperrung / Unterbrechung * des Anschlusses	65,00 Euro	65,00 Euro
Entsperrung / Wiederherstellung des Anschlusses	71,43 Euro	85,00 Euro
Zusatzkosten Spätereinschaltung	117,65 Euro	140,00 Euro

### 6.2 Sonstige Kosten

Erstellung eines Rechnungsnachdruckes	6,30 Euro	7,50 Euro
Umstellung Abrechnungsverfahren von rollierend auf Stichtagsabrechnung je Zähler (einmalig)	23,95 Euro	28,50 Euro
Bei Ablesung durch SWK zusätzlich je Zähler	8,82 Euro	10,50 Euro

Erstellung einer Zwischenrechnung bzw. Rechnungskorrektur je Rechnung / Zähler 21,01 Euro 25,00 Euro

## 6.3 Kosten für unterjährige Abrechnung gemäß § 40b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)\*\*

Entgelte pro Jahr und Zähler	netto	brutto
Entgelt für eine jährliche Abrechnung	0,00 Euro	0,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine halbjährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	21,01 Euro	25,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine vierteljährliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	47,90 Euro	57,00 Euro
Zusätzliches Entgelt für eine monatliche Abrechnung gemäß Vereinbarung	157,14 Euro	187,00 Euro

\* Für diese Pauschalen fällt keine Umsatzsteuer an.

\*\* Das jährlich zu zahlende Entgelt für die unterjährige Abrechnung wird anteilig im Rahmen der einzelnen Abrechnungen berechnet. In den übrigen Eurobeträgen (brutto) ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten. Bei Zahlungsverzug berechnet die SWK ENERGIE ab Fälligkeit Verzugszinsen in gleicher Höhe wie bei der Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredites.

## 6.4 Abwendung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzugs

Bei entsprechendem Zahlungsverzug kann der Haushaltskunde nach Erhalt einer Versorgungsunterbrechungsandrohung die Übermittlung des Angebots für eine die Unterbrechung abwendende Vereinbarung verlangen (sog. „Abwendungsvereinbarung“). Der Grundversorger seinerseits ist verpflichtet, dem Haushaltskunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung in Textform anzubieten. Nimmt der Kunde das Angebot der Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung an, darf die Grundversorgung nicht unterbrochen werden. Kommt der Haushaltskunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung zu unterbrechen, wobei der Beginn der Unterbrechung dem Haushaltskunden acht Werkzeuge im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen und auch nach Möglichkeit auf elektronischem Wege in Textform mitzuteilen ist. Der Grundversorger ist verpflichtet, den Haushaltskunden mit der Androhung einer Versorgungsunterbrechung in Textform über die Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, wie bspw. örtliche Hilfsangebote, Hinweise auf Vorauszahlungssysteme o.ä. Der Grundversorger kann mit Einwilligung des Haushaltskunden Kontakt mit dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger aufnehmen und wird dem Haushaltskunden mit der Unterbrechungsandrohung den Vordruck einer Erklärung zur Einwilligung in die Kontaktaufnahme zum örtlich zuständigen Sozialhilfeträger übersenden.

## 7. Kündigung, Änderungen der Allgemeinen Preise

**7.1** Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

**7.2** Änderungen der Allgemeinen Preise werden nach § 36 Abs. 1 EnWG gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

## 8. Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

**8.1** Das Stromentgelt nach dem Allgemeinen Tarif enthält die Konzessionsabgabe (KA) nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils festgelegten Höhe, die an die Stadt Krefeld abgeführt wird. Die Konzessionsabgabe beträgt ab dem 1.1.2002 für Schwachlastregelungen 0,61 Cent/kWh und für alle sonstigen Stromlieferungen 1,99 Cent/kWh.

**8.2** Den verbrauchsabhängigen Nettopreisen für Elektrizität treten die gesetzlichen Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige hoheitlich veranlasste Belastungen hinzu.

**8.3** Ist die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung eine durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbundene Wärmepumpe, reduzieren sich die KWK-Umlage und die Offshore-Umlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung auf Null, wenn der Kunde die SWK ENERGIE über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzt und auf Verlangen der SWK ENERGIE

einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringt. SWK ENERGIE berechnet dem Kunden die KWK-Umlage sowie die Offshore-Umlage in der Höhe, in der sie SWK ENERGIE vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers gegen SWK ENERGIE, die die aufgrund unzulässiger Inanspruchnahme der Privilegierung der Umlagen für durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbundenen Wärmepumpen entstanden sind, reicht SWK ENERGIE an den Kunden weiter. Etwaige Rückzahlungen des Netzbetreibers an SWK ENERGIE, die auf einer nachträglichen Privilegierung für das vorausgegangene abgeschlossene Lieferjahr beruhen, erstattet SWK ENERGIE dem Kunden.

## **9. Schlichtungsstelle Energie und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**

### **9.1 Schlichtungsstelle Energie**

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWK ENERGIE ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Tel.: 0 30 / 27 57 240 - 0  
Fax: 0 30 / 27 57 240 - 69  
Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

### **9.2 Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen  
Verbraucherservice  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr  
0 30 22 48 0 - 500 oder 0 1 80 5 10 10 00 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)  
Telefax: 0 30 22 48 0 - 323  
Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

Unser Unternehmen nimmt in den Bereichen Wasser, (Fern-) Wärme und Energiedienstleistungen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

## **10. Widerrufsrecht**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

SWK ENERGIE GmbH  
St. Töniser Str. 124  
47804 Krefeld  
Telefon: 0 21 51 - 980  
Fax: 0 21 51 - 981 100  
E-Mail: [info@swk.de](mailto:info@swk.de)

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter [www.swk.de](http://www.swk.de) oder im Kundenportal ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### **Folgen des Widerrufs**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mittei-

lung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser/Gas/Strom/Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### **Erläuterung der Folgen**

Ein Widerruf bedeutet für Sie, dass je nach Eingangszeitpunkt Ihres Widerrufs unterschiedliche Folgen zu bedenken sind.

Mit Ihrer Bestellung haben Sie die SWK ENERGIE GmbH bevollmächtigt, in Ihrem Namen die Kündigung bei Ihrem bisherigen Energielieferanten unwiderruflich auszusprechen. Die Kündigung spricht die SWK ENERGIE GmbH in der Regel umgehend nach Eingang Ihrer Bestellung aus. Diese Kündigung kann von der SWK ENERGIE GmbH nicht mehr rückgängig gemacht werden. Wenn Sie in dieser Phase Ihre Bestellung widerrufen und keinen neuen Lieferanten mit der Energielieferung beauftragt haben, wird die Energielieferung nach Ablauf Ihres bisherigen Energielieferungsvertrages von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

Erfolgt Ihr Widerruf nachdem der zuständige Netzbetreiber uns die Netznutzung Ihrer Lieferstelle zum beauftragten Datum bereits bestätigt hat, wird die SWK ENERGIE GmbH unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Abmeldefristen Ihre Lieferstelle wieder zum nächstmöglichen Datum abmelden. Die in diesem Zeitraum von SWK ENERGIE GmbH gelieferte Energiemenge wird Ihnen von der SWK ENERGIE GmbH in Rechnung gestellt. Die Belieferung durch SWK ENERGIE GmbH endet mit dem Abmeldedatum. Sollte bis zu diesem Termin kein anderer Energielieferant die Netznutzung angemeldet haben, wird auch in diesem Fall die Energielieferung von Ihrem örtlichen Grundversorger übernommen.

**Preisblatt für die Allgemeinen Preise der Grundversorgung mit Elektrizität, gültig ab 1.1.2026**

Allgemeine Preise		ohne Schwachlastregelung		mit Schwachlastregelung	
<b>Haushaltsbedarf:</b>					
Allgemeine Preise (Grundversorgung)		Nettopreise	Bruttopreise	Nettopreise	Bruttopreise
Verbrauchspreis	Cent/kWh	28,528	33,95	28,751	34,21
Schwachlast-Arbeitspreis	Cent/kWh			24,420	29,06
Grundpreis (inklusive Verrechnungspreis für einen Zähler)	EUR/Jahr	185,76	221,05	185,76	221,05
Grundpreis (inkl. Verrechnungspreis ohne Messstellenbetrieb für einen Zähler)	EUR/Jahr	175,56	208,92	175,56	208,92
Verrechnungspreise je zusätzlichem Zähler		Nettopreise	Bruttopreise		
Wechsel- bzw. Drehstrom-Einzeltarifzähler	EUR/Jahr	39,00	46,41		
Wechsel- bzw. Drehstrom-Zweitartarifzähler	EUR/Jahr	39,00	46,41		
Sonstige Geräte					
Stromwandlersatz	EUR/Jahr	36,00	42,84		
Tarifschaltung	EUR/Jahr	28,00	33,32		

**Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen (Beispiel Eigenverbrauch im Haushalt)**

**ab 1.1.2026**

In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten.

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:	Euro/Jahr	Cent/kWh
- Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr - Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde	185,76	28,528
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
1. Kostenblock staatlich veranlasste Preisbestandteile		
- Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz		2,050
- Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung		1,990
- Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)		0,446
- Aufschlag für besondere Netznutzung		1,559
- Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)		0,941
- 2. Kostenblock regulatorisch gesetzte Preisbestandteile		
- Netzentgelt - Arbeitspreis		5,770
- Netzentgelt - Grundpreis	120,00	
- Netzentgelt - Messstellenbetrieb	10,20	
- Saldo der zuvor genannten einfließenden Kostenbelastungen:	130,20	12,756
3. Kostenblock für die von Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffungs- und Vertriebskosten)		
- am verbrauchsunabhängigen Grundpreis in Euro pro Jahr - am Arbeitspreis in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde	55,56	15,772

Die vorgenannten Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von 19% zum Rechnungsbetrag.